Amtsgericht Wolgast

Ausfertigung

42 K 2/13



Beschluss

Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von **Peenemünde** Blatt **861**, Bestandsverzeichnis laufende Nummer 1: 38,46/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Peenemünde Flur 2 Flurstück 114/2; Gebäude- und Freifläche; Hauptstraße 4, 5, 6; 2.800 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss mitte Nr. 21 und dem Kellerraum Nr. 21 laut Aufteilungsplan; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 841 bis 864); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Dienstag, 28. Januar 2014 um 09.00 Uhr, Amtsgerichts Wolgast, Breite Straße 6c, 17438 Wolgast, Raum 26, 1. Etage im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des vorbezeichneten Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a ZVG festgesetzt worden auf: **34.000,00 EUR**.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 28.01.2013 im maßgeblichen Grundbuch eingetragen.

Bei dem Eigentum handelt es sich um eine 2-Raum-Wohnung in einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus. Das Gebäude wurde etwa 2007 modernisiert. Die Wohnfläche beträgt ca. 42 m² mit 2 Räumen, Bad, Küche und Flur. Zur Wohnung gehört ein Kellerraum. Lagebezeichnung laut Gutachten: Hauptstraße 6, 17449 Peenemünde.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringstern Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundbesitzes oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös anstelle des Grundbesitzes oder seines Zubehörs.

Wolgast, 15.10.2013

gez. Seidlein Rechtspflegerin



Ausgefertigt Wolgast, den 16.10.2013

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



5, 6;

t ein

f:

ıgen.

igen

 2 m^2



nach Der an die Gemeinde-/Stadttufel geheftet am: von der Gemeinde-/Stadttafel abgenommen am: Geschäftszeichen:

4 K 2/2013

Grundbuch Blatt lfd. Nr. Gemarkung Flur Flurstück Fläche
Peenemünde 861 1 Peenemünde 2 114/2 2.800 m²



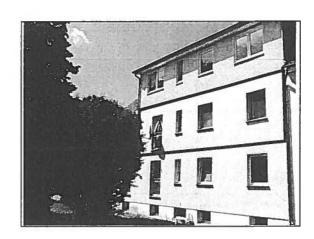
Grund-

Wohnungseigentum Nr. 21

stücksart:

Ort: 17449 Peenemünde

Straße: Hauptstraße 4, 5, 6



Beschreibung des Objektes:

Objektart:

Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus

Textbeschreibung:

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um ein Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 Wohnungen in drei Gebäudeaufgängen. Das Gebäude wurde um 1930 errichtet und im Jahr 2007 modernisiert. Das zu bewertende Wohnungseigentum Nr. 21 befindet sich im Obergeschoss mitte des Gebäudeteils Hauptstraße 6. Die Wohnung verfügt bei rd. 42,24 m² anrechenbarer Wohnfläche über Flur, Bad/WC, Küche und 2 Zimmer. Des Weiteren gehört zu der Wohnung der Kellerraum Nr. 21. Der Peenestrom mit Yachthafen ist rd. 500 m und die Ostsee ist rd. 3,5 km entfernt.



34.000,00 € (In Worten: vierunddreißigtausend Euro)

Die Bekanntmachung erfolgte am 21.10.2013 im Internet unter der Website "www.amtusedomnord.de".

Veröffentlicht: 21.10.2013

A Sylenda